

# Stenographisches Protokoll

## 12. Sitzung der IV. Session der VIII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich

Donnerstag, den 21. März 1968

### INHALT:

1. Eröffnung durch Präsident Weiss (Seite 499).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 499).
3. Verhandlung:

Antrag des Verfassungsausschusses, betr. das Ersuchen des Bezirksgerichtes Scheibbs, Zl. 2 U 2398167 vom 25. Jänner 1968, um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Rudolf Janzsa wegen Übertretung nach § 318 StG. Berichterstatter Abg. Popp (Seite 499); Abstimmung (Seite 500).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses über den Antrag der Abg. Brunner, Fahrnberger, Fichtinger, Schneider, Dietrich, Schoiber, Buchinger, Rabl und Genossen, betr. die Bundesförsterschule Waidhofen an der Ybbs. Berichterstatter: Abg. Fahrnberger (Seite 500); Redner: Abg. Brunner (Seite 501); Abstimmung (Seite 501).

Antrag des Kommunalausschusses, betr. den Gesetzentwurf, mit dem das Kremser Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Kremser Stadtrechts-Novelle 1968). Berichterstatter Abg. Fichtinger (Seite 501); Abstimmung (Seite 503).

Antrag des Kommunalausschusses, betr. den Gesetzentwurf mit dem das St. Pöltner Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (St. Pöltner Stadtrechts-Novelle 1968). Berichterstatter Abg. Helm (Seite 503); Abstimmung (Seite 503).

Antrag des Kommunalausschusses, betr. den Gesetzentwurf, mit dem das Waidhofner Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Waidhofner Stadtrechts-Novelle 1968). Berichterstatter Abg. Brunner (Seite 503); Abstimmung (Seite 504).

Antrag des Kommunalausschusses, betr. den Gesetzentwurf, mit dem das Wiener Neustädter Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Wiener Neustädter Stadtrechts-Novelle 1968). Berichterstatter Abg. Helm (Seite 504); Abstimmung (Seite 504).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betr. Nö. landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds, Bericht für die Jahre 1965 und 1966. Berichterstatter Abg. Mauß (Seite 504); Redner: Abg. Viktor Schneider (Seite 506), Abg. Hubinger (Seite 506); Abstimmung (Seite 507).

PRASIDENT WEISS (um 14 Uhr): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten. Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: Landesrat Rösch, die Abgeordneten Binder, Birner, Cipin, Marsch, Peyrerl, Schlegl und Anzenberger.

Wie bereits angekündigt, setze ich das Geschäftsstück Zahl 356, welches im zuständigen

Ausschuß verabschiedet wurde, noch auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. (Kein Einwand.) Der Ausschlußantrag liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Popp, die Verhandlungen zur Zahl 351 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. POPP: Hoher Landtag! Namens des Verfassungsausschusses habe ich über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Scheibbs, Zahl 2 U 2398167 vom 25. Jänner 1968, um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Rudolf Janzsa wegen Übertretung nach § 318 StG. zu berichten:

Das Bezirksgericht Scheibbs hat mit dem Schreiben vom 25. Jänner 1968, Zahl 2 U 2398167, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Rudolf Janzsa wegen Übertretung nach § 318 StG. ersucht.

Dem Ersuchen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Abgeordneter Rudolf Janzsa fuhr am 19. November 1967, um etwa 18 Uhr, allein in seinem Personenkraftwagen, pol. Kennzeichen N 318.002, auf der Bundesstraße 233, von Gresten kommend, in Richtung Scheibbs. Bei der Straßenkreuzung der Bundesstraße 233 mit der Landesstraße 6.155 in Reinsberg/Schaitten, Gerichtsbezirk Scheibbs, stieß Abgeordneter Janzsa mit seinem Personenkraftwagen in der Linkskurve auf der Brücke über den Steinbach gegen das rechte Brückengeländer. Durch dieses Anfahren wurden zwei eiserne Geländerstützen aus dem Brückenfundament gesprengt und das Geländer in einer Länge von 5 Meter in den Steinbach geschleudert. Der Sachschaden am Brückengeländer dürfte nach Angaben des zuständigen Gendarmeriepostenkommandos etwa 2.500 Schilling betragen,

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat am 23. Jänner 1968 beim Bezirksgericht Scheibbs den Antrag auf Einholung der Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten Janzsa gestellt.

Das Bezirksgericht Scheibbs hat daher seinerseits um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten Janzsa wegen Übertretung nach: § 318 StG. ersucht.

Namens des Verfassungsausschusses erlaube ich mir, folgenden Antrag zu stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Scheibbs, Zahl 2 U 2398/67 vom 25. Jänner 1968, um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Rudolf Janzsa wegen Übertretung nach § 318 StG. wird Folge gegeben.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Abstimmung herbeizuführen.

PRASIDENT WEISS: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung.

(Nach Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses:) A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Fahrnberger, die Verhandlung zur Zahl 359 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. FAHRNBERGER: Herr Präsident! Hoher Landtag! Namens des Landwirtschaftsausschusses habe ich über den Antrag der Abgeordneten Brunner, Fahrnberger, Fichtinger, Schneider, Diettrich, Schoiber, Buchinger, Rabl und Genossen, betreffend die Bundesförsterschule Waidhofen an der Ybbs, zu berichten:

Am 17. Jänner 1949 wurde die Bundesförsterschule in Waidhofen an der Ybbs eröffnet.

Bedingt durch die Wirtschaftslage der 30er Jahre, die der Forstwirtschaft Österreichs einen besonderen Tiefstand brachte, mußte nicht nur die ursprüngliche niederösterreichische Försterschule in Königstetten, sondern in der Folge sogar die höhere Forstlehranstalt in Bruck an der Mur aufgelassen werden, so daß nur die Försterschule in Ort bei Gmunden verblieb.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei den Forstbetrieben in Niederösterreich ein jährlicher Bedarf von ungefähr 25 bis 30 Förstern gegeben ist. Damit war die Berechtigung, aber auch die Notwendigkeit der Errichtung einer Försterschule in Niederösterreich gegeben.

Infolge Fehlens geeigneter Baulichkeiten in Niederösterreich wurde im Jahre 1947 über Initiative des damaligen Regierungsförsterektors als Provisorium ein zweijähriger Försterschullehrgang an der Hochschule für Bodenkultur in Wien eingerichtet, den 30 Teilnehmer aus Niederösterreich besuchten.

Ein Verdienst des damaligen Regierungsförsterektors war es, als im Jahre 1948 das ehemalige Rothschild'sche Schloß in Waidhofen an der Ybbs für die Errichtung der heutigen Bundesförsterschule zur Verfügung gestellt werden konnte, wobei die Kosten für den Ausbau teils durch ERP-Mittel des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und teils durch Mittel der Landesforstinspektion für Niederösterreich aufgebracht wurden. War es anfänglich nur das Ziel, die wichtig-

sten Unterrichtsbehelfe zu beschaffen, wurde in der Folgezeit eine planvolle Ausgestaltung vorgenommen, so daß die Bundesförsterschule Waidhofen an der Ybbs heute die sowohl räumlich als auch technisch beste Ausstattung der drei in Österreich bestehenden Bundesförsterschulen aufweist.

Wenn man weiters bedenkt, daß die Bundesförsterschule Waidhofen an der Ybbs von den Bundesländern Wien und Burgenland, jene in Ort bei Gmunden von den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg und schließlich die Bundesförsterschule Bruck an der Mur von den Ländern Steiermark und Kärnten beschickt wird, und dabei ins Kalkül zieht, daß das Kontingent der Forstzöglinge aus Tirol und Vorarlberg im Vergleich zu den Kontingenten der anderen Länder sehr gering ist, kommt man zu dem Schluß, daß Waidhofen an der Ybbs im geometrischen Mittel der Anmarschwege liegt.

Zu diesen Überlegungen kommt noch, daß Waidhofen an der Ybbs — als Schulstadt bekannt — das notwendige Lehrpersonal zur Verfügung hätte und im Falle einer etwaigen Ausbildung der Förster bis zur Matura eine reibungslose Erweiterung des Unterrichtes garantieren könnte.

Neben den bereits genannten drei Bundesförsterschulen besteht noch die Bundesförsterschule Gainfarn, die jedoch zufolge ihrer besonderen Stellung mit den anderen Bundesförsterschulen nicht verglichen werden kann und damit auch bei Maßnahmen, die anderen Schulen betreffend, außer Betracht zu bleiben hat. An dieser Schule wird nämlich einheitlich für ganz Österreich die Aufnahmeprüfung durchgeführt und in einem Grundlehrgang nach oft recht unterschiedlicher Ausbildung in der Grundschule ein einheitliches Bildungsniveau für die Vorpraxis und die Fachausbildung geschaffen.

Wie in Erfahrung gebracht werden konnte, soll von den drei in Österreich bestehenden Bundesforstschulen jene in Waidhofen an der Ybbs aufgelassen werden. Diese Nachricht gibt zu größter Besorgnis Anlaß. Aus der Darstellung der Entwicklung, insbesondere aber aus der Bedeutung, die die Bundesförsterschule in Waidhofen an der Ybbs für Niederösterreich erlangt hat, ergibt sich die Berechtigung, die Erhaltung dieser Schule mit besonderem Nachdruck zu verlangen.

Namens des **Landeswirtschaftsausschusses** erlaube ich mir daher, folgenden Antrag zu stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung, insbesondere beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

dahin zu wirken in Waidhofen an der Ybbs einen besonderen Bedarf an Lehrpersonal, um den in Österreich durch den Krieg verursachten Schaden durch die Niederösterreichische Försterschule Waidhofen an der Ybbs zu beheben. Mit 7000 Hektar Waldbestandes in Niederösterreich im Jahre 1949 ist im ehemaligen Rothschilde eine Bundesförsterschule an dem richtigen Standort zu errichten, weil das Alpen- und Hochalpenwaldgebiet in Niederösterreich ein großer Bedarf an Förstern hat, um den durch den Krieg verursachten Schaden zu beheben. Die Landesregierung sollte sich für die Errichtung einer Bundesförsterschule in Waidhofen an der Ybbs einsetzen, um den durch den Krieg verursachten Schaden zu beheben und die Ausbildung der Förster zu gewährleisten. Die Landesregierung sollte sich für die Errichtung einer Bundesförsterschule in Waidhofen an der Ybbs einsetzen, um den durch den Krieg verursachten Schaden zu beheben und die Ausbildung der Förster zu gewährleisten. Die Landesregierung sollte sich für die Errichtung einer Bundesförsterschule in Waidhofen an der Ybbs einsetzen, um den durch den Krieg verursachten Schaden zu beheben und die Ausbildung der Förster zu gewährleisten.

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Abstimmung herbeizuführen zu lassen.

PRASIDENT WEISS: Herr Abg. Brunner!

Abg. BRUNNER: Der Herr Präsident! Der Herr Abgeordnete! Ich darf mich zu den Fakten bescheiden.

Im Jahre 1871 wurde die Bundesförsterschule Waidhofen an der Ybbs gegründet. Die im Jahre 1949 eröffnete Bundesförsterschule Waidhofen an der Ybbs ist ebenfalls eine Bundesförsterschule. Erst 1938 wurde die Bundesförsterschule Waidhofen an der Ybbs gegründet.

Somit hat Niederösterreich eine Bundesförsterschule. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, die durch den Krieg verursachten Schaden durch die Niederösterreichische Försterschule Waidhofen an der Ybbs zu beheben. Mit 7000 Hektar Waldbestandes in Niederösterreich im Jahre 1949 ist im ehemaligen Rothschilde eine Bundesförsterschule an dem richtigen Standort zu errichten, weil das Alpen- und Hochalpenwaldgebiet in Niederösterreich ein großer Bedarf an Förstern hat, um den durch den Krieg verursachten Schaden zu beheben. Die Landesregierung sollte sich für die Errichtung einer Bundesförsterschule in Waidhofen an der Ybbs einsetzen, um den durch den Krieg verursachten Schaden zu beheben und die Ausbildung der Förster zu gewährleisten. Die Landesregierung sollte sich für die Errichtung einer Bundesförsterschule in Waidhofen an der Ybbs einsetzen, um den durch den Krieg verursachten Schaden zu beheben und die Ausbildung der Förster zu gewährleisten. Die Landesregierung sollte sich für die Errichtung einer Bundesförsterschule in Waidhofen an der Ybbs einsetzen, um den durch den Krieg verursachten Schaden zu beheben und die Ausbildung der Förster zu gewährleisten.

beschaffen, wurde volle Ausgestaltung Bundesförsterschule heute die sowohl h beste Ausstattung ehenden Bundesför-

lenkt, daß die Bun- n an der Ybbs von und Burgenland, je- von den Ländern Tirol und Vorarl- Bundesförsterschule en Ländern Steier- ckt wird, und dabei ontinent der Forst- Vorarlberg im Ver- n der anderen Län- mmt man zu dem n der Ybbs im geo- nmarschwege liegt. n kommt noch, daß - als Schulstadt be- e Lehrpersonal zur Falle einer etwaigen is zur Matura eine des Unterrichtes ga-

annten drei Bundes- ch die Bundesförster- ich zufolge ihrer be- en anderen Bundes- lichen werden kann lahmen, die anderen er Betracht zu blei- e wird nämlich ein- eich die Aufnahme- id in einem Grund- ht unterschiedlicher dschule ein einheit- r die Vorpraxis und haffen.

acht werden konnte. terreich bestehenden in Waidhofen an der en. Diese Nachricht nis Anlaß. Aus der klung, insbesondere , die die Bundesför- an der Ybbs für Nie- t, ergibt sich die Be- g dieser Schule mit zu verlangen, irtschaftsausschusses folgenden Antrag zu

volle beschließen: wird aufgefordert, bei ;besondere beim Bun- - und Forstwirtschaft

dahin zu wirken, daß die Bundesförsterschule in Waidhofen an der Ybbs wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Land Niederösterreich, aber auch für ganz Österreich unbedingt erhalten bleibt."

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung durchführen zu lassen.

PRÄSIDENT WEISS: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Brunner.

Abg. BRUNNER: Herr Präsident! Hoher Landtag! Der Herr Berichterstatter hat in sehr ausführlicher Weise über die Vorlage berichtet. Ich darf mich daher auf einige wesentliche Fakten beschränken.

Im Jahre 1875 wurde in Niederösterreich, und zwar in Aggsbach, die erste Waldbauschule gegründet. Sie war der Vorläufer der Bundesforstschule Waidhofen an der Ybbs, die im Jahre 1949 errichtet wurde. Nach dem ersten Weltkrieg wurde in Ort bei Gmuden ebenfalls eine Bundesförsterschule errichtet. Erst 1938 wurde in dem größten Waldland Österreichs, der Steiermark, eine Bundesförsterschule in Bruck an der Mur errichtet.

Somit hat Niederösterreich die älteste Bundesförsterschule. Gerade Niederösterreich hatte nach dem zweiten Weltkrieg, bedingt durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse, großen Bedarf an Förstern und Forstadjunkten, um den in unseren Wäldern auftretenden Schaden durch eine Beförsterung zu beheben. Mit 700.000 ha Waldfläche ist Niederösterreich das zweitgrößte Waldland Österreichs. 20 Prozent des österreichischen Waldbestandes sind in Niederösterreich. Als im Jahre 1949 in Waidhofen an der Ybbs im ehemaligen Rothschild'schen Schloß eine Bundesförsterschule errichtet wurde, hat man den Standort richtig gewählt. Nicht nur deshalb, weil das Alpenvorland mit seinen ausgedehnten Waldungen dazu wie geschaffen ist, sondern weil in einem Umkreis von 30 km vom Auwald bis zum extremen Hochgebirgswald alles vorhanden ist. Im Laufe der Jahre konnte die Bundesförsterschule Waidhofen an der Ybbs dank ihrer initiativen Leitung nicht nur technisch bestens ausgestattet werden, sondern auch hervorragende Lehrerfolge erzielen. Die Landesforstinspektion Niederösterreich konnte sich zum wiederholten Male bei den Staatsprüfungen für den Försterdienst von dem hohen Niveau der Waidhofener Absolventen überzeugen. Bisher haben rund 500 Absolventen die Anstalt verlassen und sind zum überwiegenden Teil in Niederösterreich als Förster oder Forstadjunkten tätig. Dazu kommt noch, daß parallel zur Schule eine fachliche Ausbildungsstätte errichtet wurde und daß die Bundesförsterschule Waidhofen

an der Ybbs einen eigenen Lehrforst besitzt. In Niederösterreich sind von allen Bundesländern die meisten Förster tätig. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seinem Bericht 1966 festgestellt, daß 657 Förster in Niederösterreich tätig sind. Das sind fast 30 Prozent der in ganz Österreich beschäftigten Förster. Zweifellos ist in den letzten Jahren der Bedarf an Försterschulabsolventen zurückgegangen. Dies war teilweise Folge der Deckung des kriegsbedingten Nachholbedarfes, andererseits aber der Verdrängung des Holzes und der sich daraus ergebenden Lage der Forstwirtschaft. Ich denke da insbesondere auch an die Auswirkungen der Windwurfkatastrophe in den letzten Jahren. Dennoch aber darf die Pflege des Waldes nicht vernachlässigt werden, denn unsere Forstwirtschaft hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung. Darüber hinaus sind unsere Wälder die lebensnotwendigen Lungen in einer Zeit einer immer mehr verseuchten Luft.

Hohes Haus! Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft will eine der drei bestehenden Bundesförsterschulen auflassen, in der Meinung, bei dem geringen Försterbedarf mit zwei Schulen auszukommen. Als Niederösteirer will ich aber feststellen, daß der Vorläufer der Bundesförsterschule Waidhofen an der Ybbs 1875 gegründet wurde und somit die älteste Bundesförsterschule Österreichs ist. Außerdem liegt Waidhofen an der Ybbs im geometrischen Mittel, wenn es gilt Schüler aus Oberösterreich und Salzburg aufzunehmen. Nicht zu übersehen ist die große Anzahl der Arbeitsplätze für Förster und Forstadjunkten in Niederösterreich. Niederösterreich ist jenes Land, das durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse viel gelitten hat. Ich glaube, auch deshalb haben wir ein Recht zu sagen, die Bundesförsterschule Waidhofen an der Ybbs soll Niederösterreich erhalten bleiben. Ich ersuche Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall bei der ÖVP und SPÖ.)

PRÄSIDENT WEISS: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. FAHRENBERGER: Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT WEISS (nach Abstimmung): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Fichtinger, die Verhandlung zur Zahl 337 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. FICHTINGER: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den

Gesetzesentwurf, mit dem das Kremser Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Kremser Stadtrechts-Novelle 1968), zu berichten.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zur Kremser Stadtrechts-Novelle 1966 zwar ausdrücklich der Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses zugestimmt, jedoch mehrere Bemerkungen abgegeben, die zum Teil von solcher Bedeutung sind, daß eine neuerliche Änderung des Stadtrechtes in der Form der Richtigstellung der beanstandeten Bestimmungen erforderlich ist.

Bei diesem Stadtrecht kommt nun noch dazu, daß durch ein Versehen beim Abziehen des im Ausschuß zum Teil neu formulierten und ergänzten Textes der Regierungsvorlage ein sich in der Praxis finanziell sehr unangenehm auswirkender Fehler entstanden ist.

Es wurde die Formulierung bezüglich der Errichtung eines Kontrollamtes irrtümlicherweise obligatorisch erstellt — es wurde der Text für die Städte St. Pölten bzw. Wiener Neustadt genommen —, was jedoch in keiner Weise der Absicht bzw. dem Wunsch auf Änderung des Stadtrechtes entsprochen hat. Es war allerdings nicht mehr möglich, diesen Fehler als Redaktionsfehler zu werten und durch eine entsprechende Textberichtigung zu beheben.

Überdies wurde die Stadt aufgefordert, allfällige Wünsche, die eine Änderung des Stadtrechtes bedingen würden, bekanntzugeben. Die bekanntgegebenen Wünsche wurden im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z. 1: Die vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 1 ergibt sich aus Folgendem:

Der Gemeinderat der Stadt mit eigenem Statut Krems an der Donau hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 1967 und der Gemeinderat der Gemeinde Gneixendorf in seiner Sitzung am 22. Dezember 1967 die freiwillige Vereinigung dieser beiden Gemeinden jeweils einstimmig beschlossen. In beiden Gemeinderatsbeschlüssen wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß diese freiwillige Vereinigung noch mit 1. Jänner 1968 rechtswirksam werden soll (siehe hiezu jedoch zu Art. II). Dieser Zeitpunkt ist insbesondere im Hinblick auf eine Reihe von unbedingt notwendigen Arbeiten in der Gemeinde Gneixendorf verständlich, die im Jahre 1968 durchgeführt werden müßten, von der Gemeinde Gneixendorf aber finanziell nicht geleistet werden können.

Überdies haben die Vertreter der Stadt Krems die Durchführung dieser Arbeiten den

Vertretern und der Bevölkerung von Gneixendorf bindend für 1968 zugesagt.

Von der Anordnung einer Neuwahl des Gemeinderates der Stadt mit eigenem Statut Krems an der Donau kann Abstand genommen werden, da Gneixendorf auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung im Jahre 1961 eine Zahl von 362 Einwohnern hat und bei der letzten Gemeinderatswahl in Krems auf ein Mandat 520 Einwohner entfielen.

Z. 2: Der durch die Kremser Stadtrechts-Novelle 1966 eingeführte Begriff der Verwendung des Stadtwappens soll durch Aufnahme in die Überschrift berücksichtigt werden.

Es würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen, alle hier zu erledigenden Punkte zum Vortrag zu bringen. Da die Abgeordneten zum Hohen Landtag über die Unterlagen verfügen, glaube ich, Ihnen nur noch zusätzlich den Bericht des Kommunalausschusses zu den Vorlagen der Landesregierung, betreffend die Gesetzesentwürfe, mit denen die Stadtrechte der vier Städte mit eigenem Statut abgeändert werden sollen, die dann noch von den anderen Herren Berichterstattern detailliert vorgetragen werden, zur Kenntnis bringen zu müssen.

Der Kommunalausschuß ist bei der Beratung der vier Regierungsvorlagen zur Überzeugung gekommen, daß einige Änderungen, noch durchzuführen sind, die von der Landesregierung nicht beantragt wurden.

Die wesentlichsten Änderungen, die sich nicht aus den Erläuterungen im Motivenbericht ableiten lassen, sind folgende:

1. Im § 15 Abs. 4 soll die Möglichkeit vorgesehen werden, daß auch die Waisen nach einem Bürgermeister oder Vizebürgermeister einen Versorgungsgenuß erhalten können.

2. Die Änderung des § 16 Abs. 1 erfolgt aus zwei Gründen: Einerseits soll die Möglichkeit, Ersatzmitglieder für einen Gemeinderatsausschuß vorzusehen, im Gesetzestext ersichtlich sein und andererseits ist dafür vorzusehen, daß dem Kontrollausschuß weder der Bürgermeister noch die Mitglieder des Stadtsenates angehören dürfen.

3. Der Wortlaut des § 25 Abs. 4 soll so ergänzt werden, daß im Falle der Befangenheit des Kontrollausschusses die Zuständigkeit nicht auf den Stadtsenat übergeht.

4. Aus Gründen der Klarstellung ist es zweckmäßig, die im § 47 Abs. 1 enthaltene **Zuständigkeitsbeschreibung** für den Magistrat durch die Anführung der „behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches“ entsprechend zu ergänzen.

5. Die übrigen Änderungen betreffen den Wortlaut der Regierungsvorlagen ohne inhaltliche Änderung.

Ich habe daher dem Ausschusse dem Hohen Landtag vorzulegen (lies „Der Hohen Landtag“).  
1.) Der vorliegende Entwurf des Kremser Stadtrechtes wird (Kremser Statut) in der vom Ausschusse genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird wegen Pürschführung des Ausschusses das Erfordernis der Handlung zur Zustimmung des Ausschusses über die Änderung des Stadtrechtes, betreffend die vier Städte mit eigenem Statut, dem Hohen Landtag (St. Pölten, Wiener Neustadt, Krems an der Donau) zu berichten.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zur Kremser Stadtrechts-Novelle 1966 zugestimmt, jedoch mehrere Bemerkungen abgegeben, die zum Teil von solcher Bedeutung sind, daß eine neuerliche Änderung des Stadtrechtes in der Form der Richtigstellung der beanstandeten Bestimmungen erforderlich ist.

Bei diesem Stadtrecht kommt nun noch dazu, daß durch ein Versehen beim Abziehen des im Ausschusse zum Teil neu formulierten und ergänzten Textes der Regierungsvorlage ein sich in der Praxis finanziell sehr unangenehm auswirkender Fehler entstanden ist.

Es wurde die Formulierung bezüglich der Errichtung eines Kontrollamtes irrtümlicherweise obligatorisch erstellt — es wurde der Text für die Städte St. Pölten bzw. Wiener Neustadt genommen —, was jedoch in keiner Weise der Absicht bzw. dem Wunsch auf Änderung des Stadtrechtes entsprochen hat. Es war allerdings nicht mehr möglich, diesen Fehler als Redaktionsfehler zu werten und durch eine entsprechende Textberichtigung zu beheben.

Überdies wurde die Stadt aufgefordert, allfällige Wünsche, die eine Änderung des Stadtrechtes bedingen würden, bekanntzugeben. Die bekanntgegebenen Wünsche wurden im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Im einzelnen wird bemerkt:  
Zu Artikel I:  
Z. 1: Die vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 1 ergibt sich aus Folgendem:  
Der Gemeinderat der Stadt mit eigenem Statut Krems an der Donau hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 1967 und der Gemeinderat der Gemeinde Gneixendorf in seiner Sitzung am 22. Dezember 1967 die freiwillige Vereinigung dieser beiden Gemeinden jeweils einstimmig beschlossen. In beiden Gemeinderatsbeschlüssen wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß diese freiwillige Vereinigung noch mit 1. Jänner 1968 rechtswirksam werden soll (siehe hiezu jedoch zu Art. II). Dieser Zeitpunkt ist insbesondere im Hinblick auf eine Reihe von unbedingt notwendigen Arbeiten in der Gemeinde Gneixendorf verständlich, die im Jahre 1968 durchgeführt werden müßten, von der Gemeinde Gneixendorf aber finanziell nicht geleistet werden können.

Überdies haben die Vertreter der Stadt Krems die Durchführung dieser Arbeiten den

Vertretern und der Bevölkerung von Gneixendorf bindend für 1968 zugesagt.  
Von der Anordnung einer Neuwahl des Gemeinderates der Stadt mit eigenem Statut Krems an der Donau kann Abstand genommen werden, da Gneixendorf auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung im Jahre 1961 eine Zahl von 362 Einwohnern hat und bei der letzten Gemeinderatswahl in Krems auf ein Mandat 520 Einwohner entfielen.  
Z. 2: Der durch die Kremser Stadtrechts-Novelle 1966 eingeführte Begriff der Verwendung des Stadtwappens soll durch Aufnahme in die Überschrift berücksichtigt werden.  
Es würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen, alle hier zu erledigenden Punkte zum Vortrag zu bringen. Da die Abgeordneten zum Hohen Landtag über die Unterlagen verfügen, glaube ich, Ihnen nur noch zusätzlich den Bericht des Kommunalausschusses zu den Vorlagen der Landesregierung, betreffend die Gesetzesentwürfe, mit denen die Stadtrechte der vier Städte mit eigenem Statut abgeändert werden sollen, die dann noch von den anderen Herren Berichterstattern detailliert vorgetragen werden, zur Kenntnis bringen zu müssen.  
Der Kommunalausschuß ist bei der Beratung der vier Regierungsvorlagen zur Überzeugung gekommen, daß einige Änderungen, noch durchzuführen sind, die von der Landesregierung nicht beantragt wurden.  
Die wesentlichsten Änderungen, die sich nicht aus den Erläuterungen im Motivenbericht ableiten lassen, sind folgende:  
1. Im § 15 Abs. 4 soll die Möglichkeit vorgesehen werden, daß auch die Waisen nach einem Bürgermeister oder Vizebürgermeister einen Versorgungsgenuß erhalten können.  
2. Die Änderung des § 16 Abs. 1 erfolgt aus zwei Gründen: Einerseits soll die Möglichkeit, Ersatzmitglieder für einen Gemeinderatsausschuß vorzusehen, im Gesetzestext ersichtlich sein und andererseits ist dafür vorzusehen, daß dem Kontrollausschuß weder der Bürgermeister noch die Mitglieder des Stadtsenates angehören dürfen.  
3. Der Wortlaut des § 25 Abs. 4 soll so ergänzt werden, daß im Falle der Befangenheit des Kontrollausschusses die Zuständigkeit nicht auf den Stadtsenat übergeht.  
4. Aus Gründen der Klarstellung ist es zweckmäßig, die im § 47 Abs. 1 enthaltene **Zuständigkeitsbeschreibung** für den Magistrat durch die Anführung der „behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches“ entsprechend zu ergänzen.  
5. Die übrigen Änderungen betreffen den Wortlaut der Regierungsvorlagen ohne inhaltliche Änderung.

Ölkerung von Gnei-  
3 zugesagt.  
er Neuwahl des Ge-  
mit eigenem Statut  
nn Abstand genom-  
dorf auf Grund der  
hlung im Jahre 1961  
ohnern hat und bei  
swahl in Krems auf  
er entfielen.

Kremser Stadtrechts-  
Begriff der Verwen-  
voll durch Aufnahme  
sichtigt werden.

n Anspruch nehmen,  
Punkte zum Vortrag  
ordneten zum Hohen  
jen verfügen, glaube  
sätzlich den Bericht  
es zu den Vorlagen  
betreffend die Gesetz-  
Stadtrechte der vier  
t abgeändert werden  
n den anderen Her-  
tailliert vorgetragen  
gen zu müssen.

ß ist bei der Bera-  
svorlagen zur Über-  
einige Änderungen  
l, die von der Lan-  
ragt wurden,  
iderungen, die sich  
igen im Motivenbe-  
d folgende:

die Möglichkeit vor-  
ch die Waisen nach  
r Vizebürgermeister  
erhalten können.

16 Abs. 1 erfolgt aus  
s soll die Möglich-  
r einen Gemeinde-  
im Gesetzestext er-  
erseits ist dafür vor-  
trollausschuß weder  
die Mitglieder des  
dürfen.

25 Abs. 4 soll so er-  
lle der Befangenheit.  
die Zuständigkeit  
übergeht.

Klarstellung ist es  
7 Abs. 1 enthaltene  
ng für den Magistrat  
„behördlichen Auf-  
tungsbereiches“ ent-

ngen betreffen den  
svorlagen ohne in-

Ich habe daher namens des Kommunalaus-  
schusses dem Hohen Hause folgenden Antrag  
vorzulegen (liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem  
das Kremser Stadtrecht neuerlich abgeändert  
wird (Kremser Stadtrechts-Novelle 1968), wird  
in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung  
genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird aufgefordert,  
wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlus-  
ses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die De-  
batte zu eröffnen und die Abstimmung vorzu-  
nehmen.

PRASIDENT WEISS: Zum Wort ist nie-  
mand gemeldet, wir kommen zur Abstim-  
mung. (Nach Abstimmung über den Wort-  
laut des Gesetzes sowie über den Antrag des  
Kommunalausschusses:) A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Helm, die Ver-  
handlung zur Zahl 338 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. HELM: Hoher Land-  
tag! Ich habe namens des Kommunalaus-  
schusses über die Vorlage der Landesregie-  
rung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem  
das St. Pöltner Stadtrecht neuerlich abgeän-  
dert wird (St. Pöltner Stadtrechts-Novelle  
1968), zu berichten:

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellung-  
nahme zur Wiener Neustädter Stadtrechts-  
Novelle 1966 zwar ausdrücklich der Kund-  
machung dieses Gesetzesbeschlusses zuge-  
stimmt, jedoch mehrere Bemerkungen abge-  
geben, die zum Teil von solcher Bedeutung  
sind, daß eine neuerliche Änderung des Stadt-  
rechtes in der Form der Richtigstellung der  
beanstandeten Bestimmungen erforderlich ist.

Von den genannten Vorwürfen ist der der-  
zeitige § 29 über das Kontrollamt der Stadt  
betroffen. Die verfassungsrechtlichen Beden-  
ken richten sich vor allem dagegen, da aus  
dem derzeitigen Wortlaut des § 29 nicht ein-  
wandfrei entnommen werden kann, ob das  
Kontrollamt dem Magistrat eingegliedert oder  
aber der Leiter dieses Kontrollamtes ein Ge-  
meindeorgan im Sinne des Art. 117 Abs. 1  
B.-VG. ist.

Überdies wurde die Stadt aufgefordert, all-  
fällige Wünsche, die eine Änderung des  
Stadtrechtes bedingen würden, bekanntzuge-  
ben. Die bekanntgegebenen Wünsche wurden  
im vorliegenden Gesetzentwurf berücksich-  
tigt.

Da die Vorlage im Kommunalausschuß ein-  
gehend behandelt und die Abänderungen ein-  
stimmig beschlossen wurden, habe ich daher  
namens des Kommunalausschusses dem Ho-  
hen Hause folgenden Antrag vorzulegen  
(liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem  
das St. Pöltner Stadtrecht neuerlich abgeän-  
dert wird (St. Pöltner Stadtrechts-Novelle  
1968), wird in der vom Ausschuß beschlosse-  
nen Fassung genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird aufgefordert,  
wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlus-  
ses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die De-  
batte zu eröffnen und die Abstimmung vor-  
zunehmen.

PRASIDENT WEISS: Zum Wort ist gleich-  
falls niemand gemeldet, wir kommen zur Ab-  
stimmung. (Nach Abstimmung über den Wort-  
laut des Gesetzes sowie über den Antrag des  
Kommunalausschusses:) A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Brunnes, die  
Verhandlung zur Zahl 339 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. BKUNNER: Hoher  
Landtag! Ich habe namens des Kommunalaus-  
schusses über die Vorlage der Landesregie-  
rung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem  
das Waidhofner Stadtrecht neuerlich abge-  
ändert wird (Waidhofner Stadtrechts-Novelle  
1968), zu berichten:

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellung-  
nahme zur Waidhofner Stadtrechts-Novelle  
1966 zwar ausdrücklich der Kundmachung die-  
ses Gesetzesbeschlusses zugestimmt, jedoch  
mehrere Bemerkungen abgegeben, die zum  
Teil von solcher Bedeutung sind, daß eine  
neuerliche Änderung des Stadtrechtes in der  
Form der Richtigstellung der beanstandeten  
Bestimmungen erforderlich ist.

Bei diesem Stadtrecht kommt nun noch da-  
zu, daß durch ein Versehen beim Abziehen  
des im Ausschuß zum Teil neu formulierten und  
ergänzten Textes der Regierungsvorlage ein  
sich in der Praxis finanziell sehr unangenehm  
auswirkender Fehler entstanden ist.

Es wurde die Formulierung bezüglich der  
Errichtung eines Kontrollamtes irrtümlicher-  
weise obligatorisch erstellt — es wurde der  
Text für die Städte St. Pölten bzw. Wiener  
Neustadt genommen —, was jedoch in keiner  
Weise der Absicht bzw. dem Wunsch auf  
Änderung des Stadtrechtes entsprochen hat.  
Es war allerdings nicht mehr möglich, diesen  
Fehler als Redaktionsfehler zu werten und  
durch eine entsprechende Textberichtigung zu  
beheben.

Überdies wurde die Stadt aufgefordert, all-  
fällige Wünsche, die eine Änderung des Stadt-  
rechtes bedingen würden, bekanntzugeben.  
Die bekanntgegebenen Wünsche wurden im  
vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt.

Bezüglich der Abänderung der Regierungs-  
vorlage beziehe ich mich auf die Berichterstat-  
tung des Abg. Fichtinger zur Zahl 339.

Ich habe daher namens des Kommunalausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das Waidhofner Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Waidhofner Stadtrechts-Novelle 1968), wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT WEISS: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung (Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Kommunalausschusses:) **A n g e n o m m e n.**

PRASIDENT WEISS: Ich ersuche den Herrn Abg. Helm, die Verhandlung zur Zahl **340** einzuleiten.

Berichterstatte Abg. HELM: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Wiener Neustädter Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Wiener Neustädter Stadtrechts-Novelle 1968), zu berichten.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zwar ausdrücklich der Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses zugestimmt, jedoch mehrere Bemerkungen abgegeben, die zum Teil von solcher Bedeutung sind, daß eine neuerliche Änderung des Stadtrechtes in der Form der Richtigstellung der beanstandeten Bestimmungen erforderlich ist.

Von den genannten Vorwürfen ist der derzeitige § 29 über das Kontrollamt der Stadt betroffen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken richten sich vor allem dagegen, da aus dem derzeitigen Wortlaut des § 29 nicht einwandfrei entnommen werden kann, ob das Kontrollamt dem Magistrat eingegliedert oder aber der Leiter dieses Kontrollamtes ein Gemeindeorgan im Sinne des Art. 117 Abs. 1 B.-VG. ist. Überdies wurde die Stadt aufgefordert, allfällige Wünsche, die eine Änderung des Stadtrechtes bedingen würden, bekanntzugeben. Die bekanntgegebenen Wünsche wurden im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die Vorlage befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten; ich kann daher im Namen des Kommunalausschusses folgenden Antrag stellen (liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das Wiener Neustädter Stadtrecht neuerlich

abgeändert wird (Wiener Neustädter Stadtrechts-Novelle 1968), wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten und die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT WEISS: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (Nach Abstimmung:) **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Mauß, die Verhandlung zur Zahl **356** einzuleiten.

Berichterstatte Abg. MAUSS: Hohes Haus! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ. landwirtschaftlichen Förderungsfonds, Bericht für die Jahre 1965 und 1966, zu berichten.

Mit Gesetz vom 23. Juli 1964, LGBl. Nr. 250/1964, wurde der NÖ. landwirtschaftliche Wohnbauförderungsfonds zur Förderung

- a) des Baues von Wohnungen,
- b) der Um-, Zu- und Aufbauten sowie
- c) der Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden durch die Eigentümer oder Pächter eines klein- oder mittelbäuerlichen Betriebes errichtet.

Dieser mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Fonds hat die durch das Landesgesetz festgelegten Aufgaben erstmals mit Beginn des Jahres 1965 wahrgenommen.

Der Fonds unterhält seit Bestand ein Girokonto unter der Nr. 9531 bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Wien I., Herrngasse 10, auf welchem sich der gesamte Geldverkehr abwickelt.

Die Kassengebarung hingegen wird vom NÖ. Landeszahlamt wahrgenommen.

Innerhalb des Kontenrahmens ergibt sich auf Grund der von der NÖ. Landesbuchhaltung für die Berichtsjahre 1965 und 1966 erstellten Rechnungsabschlüsse nachstehende Gebarung die den Gegenstand dieser Landtagsvorlage bildet:

**A. Bericht über das Jahr 1965:**

a) Kassastand per 31. Dezember 1964	<b>S</b>
b) EINNAHMEN:	
1. Beitrag des Landes	S 14,300.000,—
2. Beitrag des Landes aus zweckgebundenen Einnahmen	S 20,047.354.05
3. Erlös aus aufgenommenen Darlehen	S 20,000.000.—
4. Tilgungsraten von gegebenen Darlehen	S 258.250,—

- 5. Eingenommene Gelder" aus Fehlüberweisungen
- 6. Rücklagenzinsen

**c) AUSGABEN:**

- 1. Gegebene Darlehen
- 2. Zinsen für eingegebene Darlehen
- 3. Verschiedene Ausgaben
- 4. Zuführung an den Rücklagefonds
- 5. Rückgezahlte Gelder" aus Fehlüberweisungen

**d) Kassastand per 31. Dezember 1965**

- Der Vermögen der Darstellungen
- 1. Kassarest per 31. Dezember
- 2. Forderungen aus Darlehen

**Summe**

- 1. Aufgenommene Gelder
- 2. Ausgaberrücklagen
- 3. Fondsrücklagen
- 4. Fremde Gelder

**Summe**

- Das Reinvermögen gegenüberstellung
- I. Aktiva
- 11. Passiva

**B. Bericht über das Jahr 1965:**

- a) Kassastand per 31. Dezember
- b) EINNAHMEN:
- 1. Beitrag des Landes
- 2. Beitrag des Landes aus zweckgebundenen Einnahmen
- 3. Erlös aus aufgenommenen Darlehen
- 4. Tilgungsraten von gegebenen Darlehen
- 5. Zinsenerträge

. Neustädter Stadt-  
d in der vom Aus-  
ing genehmigt.  
y wird aufgefordert,  
es Gesetzesbeschlus-  
eranlassen."

Präsidenten, die De-  
Abstimmung vorzu-

m Wort ist niemand  
zur Abstimmung.

genommen.  
Abg. Mauß, die Ver-  
zuleiten.

AUSS: Hohes Haus!  
Landwirtschaftsaus-  
schie der Landesregie-  
wirtschaftlichen För-  
die Jahre 1965 und

uli 1964, LGBl. Nr.  
landwirtschaftliche  
zur Förderung

ngen,

bauten sowie  
leiten an Wohnge-  
entümer oder Päch-  
r mittelbäuerlichen

entlichkeit ausgestat-  
h das Landesgesetz  
rstmals mit Beginn  
ommen.

it Bestand ein Giro-  
bei der Landes-Hy-  
erösterreich, Zweig-  
ise 10, auf welchem  
kehr abwickelt.

ingegen wird vom  
genommen.

ahmens ergibt sich  
Landesbuchhaltung  
5 und 1966 erstellten  
stehende Gebarung  
ser Landtagsvorlage

1965:

S	
S 14,300.000,—	
S 20,047.354.05	
S 20,000.000,—	
S 258.250,—	

ius  
n-  
enen  
-

5. Eingenommene „Fremde Gelder" aus Fehlüberweisungen	S	27.029.50
6. Rücklagenzugänge	S	97.563.65
		S 54,730.197.20

c) AUSGABEN:

1. Gegebene Darlehen	S	54,135.000.—
2. Zinsen für erhaltene Darlehen	S	268.333.—
3. Verschiedene Ausgaben	S	4.707.40
4. Zuführung an Rücklagen	S	97.563.65
5. Rückgezahlte „Fremde Gelder" aus Fehlüberweisungen	S	2.977.50
		S 54,508.581.55

d) Kassastand am

31. Dezember 1965	S	221.615.65
Der Vermögensstand des NÖ. landw. Wohn- bauförderungsfonds per 31. Dezember 1965 ergibt sich aus folgen- der Darstellung:		

I. Aktiva

1. Kassarest per 31. Dezember 1965	S	221.615.65
2. Forderungen aus gewährten Darlehen	S	53,976.750.—

Summe der Aktiva S 54,198.365.65

II. Passiva

1. Aufgenommene Darlehen	S	20,000.000.—
2. Ausgaberrückstände	S	100.000.—
3. Fondsrücklagen	S	97.563.65
4. Fremde Gelder	S	24.052.—

Summe der Passiva S 20,221.615.65

Das Reinvermögen des Fonds per 31. De-  
zember 1965 ergibt sich sohin aus der Ge-  
genüberstellung von

I. Aktiva	S	54,198.365.65
II. Passiva	S	20,221.615.65

mit S 33,976.750.—

B. Bericht über das Jahr 1966:

a) Kassastand per 31. Dezember 1965	S	221.615.65
--	---	------------

b) EINNAHMEN:

1. Beitrag des Landes	S	9,000.000.—
2. Beitrag des Landes aus zweck- gebundenen Einnahmen	S	17,500.000.—
3. Erlös aus aufgenommenen Darlehen	S	20,000.000.—
4. Tilgungsraten von gegebenen Darlehen	S	4,514.163.—
5. Zinsenerträge	S	23.965.09

6. Eingenommene „Fremde Gelder" aus Fehlüberweisungen	S	4,765.735.—
7. Rücklagenzugänge	S	942.719.35
		S 56,746.582.44

S 56,968.198.09

c) AUSGABEN:

1. Gegebene Darlehen	S	47,601.000.—
2. Zinsen für erhaltene Darlehen	S	1,746.888.94
3. Tilgungsraten für erhaltene Darlehen	S	299.131.36
4. Verschiedene Ausgaben	S	217.623.74
5. Zuführung an Rücklagen	S	942.719.35
6. Rückgezahlte „Fremde Gelder" aus Fehlüberweisungen	S	4,735.828.—
		S 55,543.191.39

d) Kassastand am

31. Dezember 1966	S	1,425.006.70
Der Vermögensstand des Nö. landwirt- schaftlichen Wohnbauförderungsfonds per 31. Dezember 1966 ergibt sich aus folgender Darstellung:		

I. Aktiva

1. Kassarest per 31. Dezember 1966	S	1,425.006.70
2. Forderungen aus gewährten Darlehen	S	96,983.587.—
3. Einnahmerückstände	S	24.451.85

Summe der Aktiva S 98,433.045.55

II. Passiva

1. Aufgenommene Darlehen	S	39,700.868.64
2. Ausgaberrückstände	S	355.216.55
3. Fondsrücklagen	S	1,040.283.—
4. „Fremde Gelder" aus Fehlüberweisungen	S	53.959.—

Summe der Passiva S 41,150.327.19

Das Reinvermögen des Fonds per 31. De-  
zember 1966 ergibt sich sohin aus der Ge-  
genüberstellung von

I. Aktiva	S	98,433.045.55
II. Passiva	S	41,150.327.19

mit S 57,282.718.36

Namens des **Landwirtschaftsausschusses** er-  
laube ich mir, nunmehr folgenden Antrag zu  
stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:  
Der Bericht über die Gebarung des Nö.  
landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds

für die Jahre 1965 und 1966 wird zur Kenntnis genommen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten und die Abstimmung vorzunehmen

PRASIDENT WEISS: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort kommt Herr Abg. Viktor Schneider.

Abg. VIKTOR SCHNEIDER: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Hohe Landtag wird heute einen Geschäftsbericht des landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds, der mit Gesetz vom 23. Juli 1964 errichtet wurde, zur Kenntnis nehmen. Der Bericht wurde für zwei Jahre vorgelegt, nämlich für 1965 und 1966. Einen diesbezüglichen Resolutionsantrag habe ich bei den Budgetberatungen zum Voranschlag für das Jahr 1968 in der Gruppe 7 gestellt, der auch einstimmig angenommen wurde. Aus dem Bericht ist zu ersehen, daß die Beiträge des Landes im ersten Jahr viel höher waren als im darauffolgenden Jahr, was vor allem deswegen verständlich erscheint, weil doch der Fonds erst errichtet wurde. Immerhin konnte im Jahre 1966 beinahe der gleiche Betrag wie im Jahre 1965 an Wohnbaurdarlehen gegeben werden, da schon zu der Zeit 4,5 Millionen Schilling Rückflüsse aus gewährten Darlehen eingegangen sind. Wenn man die gegebenen Darlehen aus den beiden Berichtsjahren zusammennimmt, so sieht man, daß es rund 100 Millionen Schilling waren, die unseren Landwirten bzw. -- von meiner Warte her gesehen -- unseren Berufskollegen zur Verbesserung der Wohnkultur zur Verfügung gestellt wurden. Diese Summe zeigt, daß die landwirtschaftliche Wohnbauförderung von den Landwirten auch reichlich in Anspruch genommen wurde. Der zuständige Landesrat Bierbaum hat im Ausschuß schon darauf hingewiesen, daß zumindest 30 Millionen Schilling erforderlich wären, um alle Ansuchen, die noch aufliegen, zu erledigen. Immerhin laufen ständig weitere Ansuchen ein. Ich glaube, verehrte Damen und Herren des Hohen Hauses, mit der Schaffung des Gesetzes vom 23. Juli 1964 wurde wirklich ein brauchbarer Wohnbauförderungsfonds für die Landwirtschaftstreibenden errichtet. Wir können daher mit Befriedigung feststellen, daß der landwirtschaftliche Wohnbauförderungsfonds neben allen Förderungen, die der Landwirtschaft zuteil werden, seine Aufgabe in den ersten Berichtsjahren erfüllt hat. Auch das Wohnbauförderungsgesetz 1968 bietet den Landwirten die Möglichkeit, Darlehen zu beanspruchen. Dies ist vor allem für jene notwendig, die unbedingt umbauen müssen, weil ihr Wohngebäude schon sehr alt ist. Wir wissen, daß in unseren Landgemeinden Wohngebäude schon Jahrhunderte zählen.

Außerdem gibt es fortschrittliche Landwirte, die gewillt sind, für sich und ihre Familie bessere Wohnverhältnisse zu schaffen. Weiters hat die Landwirtschaft die Möglichkeit, bei der Landes-Landwirtschaftskammer AIK-Kredite zu verbilligtem Zinsfuß zu beanspruchen. Man kann ruhig sagen, daß in dieser Sparte für die Landwirte bestens gesorgt ist. Hohes Haus! Die landwirtschaftliche Wohnbauförderung wird von allen bejaht, die Wichtigkeit dieser Aufgaben wird unterstrichen. Auf eines soll und muß aber hingewiesen werden. In der ersten Sitzung des Landwirtschaftsausschusses, als der Bericht zur Debatte stand, war aus der Eintragung der „fremden Gelder durch Fehlüberweisung“, die im Fonds verrechnet werden müssen, kein klares Bild über die tatsächlichen Endsummen des Fonds zu ersehen, so daß eine zweite Sitzung mit einem Ergänzungsbericht notwendig war. Es wäre angebracht, die Buchhaltung so zu führen, daß „fremde Gelder“ aus der Fondsverrechnung ausgeschieden werden. Wir nehmen an, daß der Empfehlung der Herren Abgeordneten Rechnung getragen wird. Meine Fraktion wird den Bericht zur Kenntnis nehmen und der Vorlage die Zustimmung geben. (Beifall bei der SPÖ.)

PRASIDENT WEISS: Als nächster Redner kommt Herr Abg. Hubinger.

Abg. HUBINGER: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Kollege Schneider hat nun eine positive Stellungnahme zu dem Bericht über die landwirtschaftliche Wohnbauförderung abgegeben. Zum Schluß wurde aufgezeigt, daß zwei Sitzungen notwendig waren, um das Zahlenmaterial, das uns in diesem Bericht vorgelegt worden ist, richtig auszulegen und zu verstehen, um dann selbstverständlich die Richtigkeit des Berichtes anzuerkennen. Der Ausschuß hat einstimmig dem Bericht seine Zustimmung gegeben.

Wenn wir aber heute erstmalig in diesem Hause einen Bericht über die landwirtschaftliche Wohnbauförderung geben, so sollen wir auch etwas zurückgreifen und aufzeigen, woraus die Notwendigkeit entstanden ist, diesen Fonds zu errichten bzw. den Beschluß des Landtages zu fassen.

Mit Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 23. 4. 1954 wurden erstmalig 5 Millionen Schilling zur Förderung des Wohnungswesens in der Landwirtschaft bereitgestellt. Die von der Landesregierung beschlossenen Richtlinien sahen die Gewährung unverzinslicher Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren, rückzahlbar in 20 Halbjahresraten, bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Schilling im Einzelfalle vor. Auf Grund dieses Beschlusses waren vor allem der Neubau von Wohnungen in klein- und mittelbäuerlichem

Betrieben, die U  
Instandsetzungs-  
tion war sehr I  
und Nachkriegs  
Kriegsjahr, sef  
Wohnbauten zer  
stellte sich aber  
einzelne Landw  
erster Linie pro  
nen zu tätigen. U  
kes entsprechen  
tel zu versorge  
bis zur Erholung  
zurückgestellt. I  
durch die Landgt  
erlichen Wohnui  
tigen Zeit nicht  
feucht und unge  
Statistik. Wenn  
sterungen des Bi  
zustand unserer  
mit der der Stac  
sen wir feststelle  
gend weitaus gre  
aufweist, als bis'  
de. Welche Argu  
wir uns wieder  
in Niederösterrei  
genau 99.900, m  
die Ausgedinge  
den sind und üb  
die darin heranw  
Gesundheit sch  
99.900 Häusern  
Jahre 1880 erbs  
Hauszählung im  
Wohnungen der  
stattung". Die sp  
Wohnhäuser bes  
so daß die Wa  
Wohnung erfolgt  
ren Anlagen bef  
nungen. Dies wi  
Gesundheitszusta  
rung und dahe  
werden, um den  
dern. Es wurde d  
in Anspruch gen  
Kreditgewähru  
ren auf. Um dies  
wurde, wie berei  
im Jahre 1964  
Wohnbauförderu  
ist es nicht nur  
und sicherer zu  
auch eine Verei  
der Gewährung  
Darlehen beträgt  
Schilling.

Wie vollzieht  
Lande? Die land



irrtliche Landwirte, h und ihre Familie e zu schaffen. Wei- aft die Möglichkeit, chaftskammer AIK- insfuß zu beanspru- agen, daß in dieser bestens gesorgt ist. rtschaftliche Wohn- ien bejaht, die Wich- wird unterstrichen. l aber hingewiesen tzung des Landwirt- r Bericht zur Debatte agung der „fremden isung“, die im Fonds en, kein klares Bild dsummen des Fonds z zweite Sitzung mit otwendig war. Es hhaltung so zu füh- " aus der Fondsver- werden. Wir nehmen ier Herren Abgeord- t wird. Meine Frak- r Kenntnis nehmen immung geben. (Bei-

Als nächster Redner inger.

es Haus! Meine sehr erren! Herr Kollege: ositive Stellungnah- ie landwirtschaftliche egeben. Zum Schluß ei Sitzungen notwen- nmaterial, das uns in t worden ist, richtig hen, um dann selbst- eit des Berichtes an- ß hat einstimmig dem J gegeben.

erstmals in diesem r die landwirtschaft- geben, so sollen wir t und aufzeigen, wort- ntstanden ist, diesen r, den Beschluß des

niederösterreichischen 54 wurden erstmalig Förderung des Woh- dwirtschaft bereitge- sregierung beschlos- die Gewährung un- it einer Laufzeit von 1 20 Halbjahresraten, ag von 30.000 Schil- 4 auf Grund dieses Be- em der Neubau von nd mittelbäuerlichen

Betrieben, die Um- und Zubauten sowie die Instandsetzungsarbeiten zu fördern. Diese Aktion war sehr notwendig, da in den Kriegs- und Nachkriegsjahren, besonders im letzten Kriegsjahr, sehr viele landwirtschaftliche Wohnbauten zerstört wurden. Nach dem Krieg stellte sich aber die Landwirtschaft bzw. der einzelne Landwirt als höchste Aufgabe, in erster Linie produktionssteigernde Investitionen zu tätigen. Um, den Bedürfnissen des Volkes entsprechend, den Tisch mit Nahrungsmitteln zu versorgen, wurde der Wohnungsbau bis zur Erholung der wirtschaftlichen Situation zurückgestellt. Und nun sehen wir, wenn wir durch die Landgemeinden fahren, daß die bäuerlichen Wohnungen dem Standard der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen. Sie sind feucht und ungesund. Dies beweist auch die Statistik. Wenn wir zum Beispiel bei den Musterungen des Bundesheeres den Gesundheitszustand unserer jungen Menschen vom Lande mit der der Stadtjugend vergleichen, so müssen wir feststellen, daß unsere bäuerliche Jugend weitaus größere gesundheitliche Schäden aufweist, als bisher immer angenommen wurde. Welche Argumente waren es noch? Sehen wir uns wieder die Statistik an. Wir haben in Niederösterreich fast 100.000 Bauernhäuser, genau 99.900, mit 115.000 Wohnungen. Auch die Ausgedingewohnungen, die noch vorhanden sind und übergeben werden, sind alt und die darin heranwachsende Jugend ist in ihrer Gesundheit schwer gefährdet. Von diesen 99.900 Häusern sind wieder 61.800 vor dem Jahre 1880 erbaut worden. Bei der letzten Hauszählung im Jahre 1961 trugen 71.000 Wohnungen den Vermerk „Schlechte Ausstattung“. Die später gebauten 85 bäuerlichen Wohnhäuser besitzen keine Wasserleitungen, so daß die Wasserentnahme außerhalb der Wohnung erfolgen muß, und auch die sanitären Anlagen befinden sich nicht in den Wohnungen. Dies wirkt alles schädigend auf den Gesundheitszustand der bäuerlichen Bevölkerung und daher muß alles unternommen werden, um den bäuerlichen Wohnbau zu fördern. Es wurde darum auch diese Aktion stark in Anspruch genommen und es traten bei der Kreditgewährung Wartezeiten bis zu zwei Jahren auf. Um dieser Aktion Mittel zuzuführen, wurde, wie bereits Abg. Schneider erwähnte, im Jahre 1964 durch ein Landesgesetz ein Wohnbauförderungsfonds geschaffen. Dadurch ist es nicht nur möglich, die Mittel rascher und sicherer zu beschaffen, sondern es ist auch eine Vereinfachung des Verfahrens bei der Gewährung von Darlehen möglich. Das Darlehen beträgt pro Wohnungseinheit 40.000 Schilling.

Wie vollzieht sich das aber nun auf dem Lande? Die landwirtschaftlichen Lehrkräfte,

die auf Grund des landwirtschaftlichen Schulgesetzes vorhanden sind, beraten in den bäuerlichen Betrieben den Bauern und die Bäuerin beim Wohn- Um- und Zubau. Diese Lehrkräfte werden laufend in Tullnerbach und Ober St. Veit geschult, um dadurch die Sicherheit zu haben, daß diese Mittel nicht fehl investiert werden, sondern richtig angelegt werden. Es ist nunmehr auch keine grundbücherliche Sicherstellung notwendig, wie dies zu Beginn der Wohnbauförderung nötig war. Durch die Feststellung des Baufortschrittes, der laufenden Beratung, ist die Gewähr gegeben, daß bei Auszahlung der Kredite die Mittel auch richtig verwendet werden. Bisher wurden 13.600 Anträge mit einer Gesamtsumme von genau 373,792.500 Schilling genehmigt. Zur Zeit der Gründung des Fonds wurden 3.100 Anträge mit einer Summe von 149,525.000 Schilling genehmigt. Ich glaube, durch Aufzählung dieses Sachverhaltes die Notwendigkeit der Wohnbauförderung ausreichend begründet zu haben. Wir bejahen sie ja alle und wissen auch, daß sie dringend notwendig ist. Dennoch wäre die Erhöhung des Kreditrahmens für den Fonds unbedingt notwendig, um damit den bäuerlichen Wohnbau noch rascher und intensiver fördern zu können.

Die derzeitige Höhe der Fondsmittel ermöglicht es dem zuständigen Landesrat nicht, den begehrten Wünschen der Herren Abgeordneten und Darlehenswerber nachzukommen. Um den großen Nachholbedarf zu befriedigen und der bäuerlichen Bevölkerung ein gesundes Wohnen zu ermöglichen, wäre, wie ich bereits ausgeführt habe, der Fonds stärker zu dotieren. Dies würde nicht nur der bäuerlichen Bevölkerung zugute kommen, sondern auch der gesamten Volkswirtschaft starke Impulse verleihen. Die Österreichische Volkspartei nimmt diese Förderungsmaßnahme mit Befriedigung zur Kenntnis und hofft, daß sich diese landwirtschaftliche Wohnbauförderung auch in Zukunft zum Segen der Bauernschaft und zugleich des gesamten Volkes auswirken möge. (Beifall bei der OVP.)

PRASIDENT WEISS: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. MAUSS: Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRASIDENT WEISS (nach Abstimmung): A n g e n o m m e n .

Somit ist die heutige Sitzung erledigt. Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung um 14 Uhr 58 Minuten.